

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 19. Juni 2013 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > BFH: geänderte Rechtsauffassung bei einem mittelbaren Gesellschaftswechsel gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG
- > BFH: Teilabzugsverbot von Aufwendungen nach § 3c Abs. 2 EStG

### Zivilrecht

- > BGH: Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen bei Kommanditbeteiligung an Schiffsfonds

## Steuerrecht

- > BFH: geänderte Rechtsauffassung bei einem mittelbaren Gesellschaftswechsel gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der BFH hat in seinem heute veröffentlichten Urteil vom 24. April 2013 (AZ: II R 17/10) entschieden, dass für die Prüfung, ob eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG vorliegt, Kapital- und Personengesellschaften gleichermaßen als transparent zu betrachten sind. Somit lehnt der erkennende Senat die bisher seitens der Finanzverwaltung in ihrem gleichlautenden Erlass vom 25. Februar 2010 (Bundessteuerblatt I 2010, Seite 245) vertretene unterschiedliche Behandlung von Kapital- und Personengesellschaften bei einer mittelbaren Änderung

des Gesellschafterbestandes im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG ab. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

An der Klägerin, einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) ist die A-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin mit 6 Prozent am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Die einzige Kommanditistin der Klägerin ist die G-AG, die somit zu 94 Prozent am Gesellschaftsvermögen der Klägerin beteiligt ist. Alleinige Gesellschafterin der A-GmbH ist die C-GmbH, die wiederum zu 100 Prozent von der I-AG gehalten wird. Die I-AG veräußerte zum 1. Januar 2005 50 Prozent der Beteiligung an der C-GmbH an die K, einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Den restlichen Anteil an der C-GmbH übertrug die I-AG am 31. März 2006 auf ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft, die I-GmbH. Schließlich veräußerte die einzige Kommanditistin, die G-AG, ihre Beteiligung an der Klägerin am 16. März 2006 auf die H-GmbH. Das Finanzamt sowie das Finanzgericht vertraten die Ansicht, dass durch die vorgenommenen Anteilsveräußerungen der Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG erfüllt sei. Der Gesellschafterbestand der Klägerin habe sich durch die Übertragung der Kommanditbeteiligung von der G-AG auf die H-GmbH zu 94 Prozent unmittelbar geändert. Darüberhinaus lag auch eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes durch die Übertragung der Beteiligungen der I-AG an der C-GmbH sowohl auf die K- als auch die I-GmbH in Höhe von weiteren 6 Prozent vor. Gegen diese FG-Entscheidung hat die Klägerin Revision eingelegt. In Fällen des bloßen Zwischenschaltens einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft (hier: I-GmbH) eines Gesellschafters der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft findet kein Übergang auf neue Gesellschafter im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG statt. Zudem rügt die Klägerin, dass § 1 Abs. 2a GrEStG im Hinblick auf die Erfassung mittelbarer Gesellschafterwechsel wegen eines strukturellen Vollzugsdefizites verfassungswidrig ist.

Der BFH hat sich gegen das Urteil der Vorinstanz ausgesprochen und sieht den Tatbestand des § 1 Abs. 2a

GrEStG entgegen der Ansicht des Finanzgerichtes als nicht verwirklicht. Es liegt lediglich eine unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes durch die Übertragung der Kommanditbeteiligung der G-AG auf die H-GmbH in Höhe von nur 94 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen der Klägerin vor, eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes hat nicht stattgefunden.

Die mittelbare Veränderung des Gesellschafterbestandes einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft ist für Zwecke des § 1 Abs. 2a GrEStG – anders als die unmittelbare Änderung – ausschließlich nach wirtschaftlichen Maßstäben zu beurteilen. Dies erfordert, dass Kapital- und Personengesellschaften gleichermaßen über alle Beteiligungsebenen als transparent zu behandeln sind. Eine angemessene Berücksichtigung von mittelbaren Strukturen kann unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nämlich nur erreicht werden, wenn auf allen Beteiligungsebenen durch Kapital- und Personengesellschaften gleichermaßen durchgeschaut und dortige Veränderungen der jeweiligen Beteiligungsverhältnisse in die Betrachtung einbezogen werden. Die Finanzverwaltung hat hingegen in ihrem Erlass vom 25. Februar 2010 geregelt, dass bei der Beteiligung einer Personengesellschaft auf deren jeweilige Beteiligungsverhältnisse abzustellen und dementsprechend durchzurechnen sei und zwar auch bei mehrstöckigen Personengesellschaften. Demgegenüber soll bei der Beteiligung einer Kapitalgesellschaft eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft nur dann vorliegen, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse an der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar um 95 Prozent ändern. Bei mehrstufigen Beteiligungen von Kapitalgesellschaften soll die Prüfung, ob die 95-Prozent-Grenze erreicht ist, für jede Beteiligungsebene gesondert vorgenommen werden. Diese Differenzierungen, die zu einer Ungleichbehandlung je nach der Rechtsform der an grundstücksbesitzenden Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschaften führen, sieht der erkennende Senat keine Rechtsgrundlage. Die unterschiedliche Behandlung kann nicht von der Gesetzesregelung abgeleitet werden, sie erscheine nicht plausibel und führe zudem zu in sich nicht konsistenten Ergebnissen, so dass für die Erlassregelung keine Rechtfertigung besteht. Folglich müssen bei mittelbaren Beteiligungsstrukturen Kapital- und Personengesellschaft als transparent angesehen werden.

Darüberhinaus wird der Tatbestand des mittelbaren Gesellschafterwechsels gemäß des § 1 Abs. 2a GrEStG nur erfüllt, wenn ein vollständiger Wechsel im Bestand der Rechtsträger, die wirtschaftlich hinter einer an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft als Gesellschafterin beteiligten Kapital- oder Personengesellschaft stehen, vorliegt. Das auf der Ebene der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft selbst lediglich

ein Übergang von 95 Prozent der Anteile zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 1 Abs. 2a GrEStG ausreicht, lässt nach Ansicht des BFH ohne gesetzliche Regelung nicht den Schluss zu, dass dies auch für die Frage gilt, unter welchen Voraussetzungen bei einem mittelbaren Gesellschafterwechsel ein Anwendungsfall des § 1 Abs. 2a GrEStG vorliegt. Das bedeutet, dass der BFH einen mittelbaren Gesellschafterwechsel nur annimmt, wenn sich der Bestand der Rechtsträger, die wirtschaftlich hinter mittelbar beteiligten Kapital- oder Personengesellschaft stehen (hier: I-AG), vollständig ändert.

Es kann dahinstehen, ob die Übertragung von 50 Prozent des Anteils an der C-GmbH auf K deshalb nicht zur Verwirklichung eines mittelbaren Gesellschafterwechsels führte, weil K – wie die Klägerin behauptet – an der I-AG beteiligt war. Auf jeden Fall erfüllt die Anteilsübertragung der I-AG auf die 100-prozentige Tochtergesellschaft (I-GmbH) nicht den Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG, weil die I-AG und somit auch ihre Gesellschafter über ihre Tochtergesellschaft (I-GmbH) weiterhin mittelbar an der Klägerin beteiligt geblieben sind. Somit hat sich der mittelbare Gesellschafterbestand an der Klägerin nicht vollständig geändert. Ergänzend weist der BFH darauf hin, dass er etwaige Änderungen der Beteiligungsverhältnisse bei der I-AG nicht berücksichtigt hat, da das Finanzamt den angefochtenen Bescheid nicht auf diese Frage gestützt hat. Somit war diese Frage für eine entsprechende Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids ohne Bedeutung. Da bereits aus diesen wirtschaftlichen Überlegungen heraus der Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG nicht erfüllt ist, hat der BFH nicht zu der eventuellen Verfassungswidrigkeit eines strukturellen Vollzugsdefizits Stellung nehmen müssen.

Die Entscheidung ist für die zukünftige Strukturierung von mehrstöckigen Beteiligungsverhältnissen von grundstücksbesitzenden Personengesellschaften von entscheidender Bedeutung. Es bleibt insbesondere abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese geänderte Sichtweise des BFH unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung zur Vermeidung von sogenannten RETT-Blockern (vgl. [Fonds-Brief direkt vom 5. Juni](#) sowie [27. Februar 2013](#)) reagieren wird. In jedem Fall steht jedoch zu erwarten, dass im Bereich der Grunderwerbsteuer auf den Steuerpflichtigen erhebliche Verschärfungen zukommen werden.

## > BFH: Teilabzugsverbot von Aufwendungen nach § 3c Abs. 2 EStG

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der BFH hat in seinem jüngst veröffentlichten Urteil vom 28. Februar 2013 (Az. IV R 4/11) zu der Anwendbarkeit des Teilabzugsverbots des § 3c Abs. 2 EStG Stellung genommen. Die Klägerin, eine Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG), betreibt einen Großhandel auf einem Grundstück, das sie teilweise selbst nutzt und teilweise an die C-KG entgeltlich für einen festen Betrag monatlich verpachtet. Darüberhinaus ist die Klägerin an der C-KG bzw. an der C-GmbH beteiligt. Allerdings hat die C-KG ihre Geschäftstätigkeit zum 31. Dezember 2002 eingestellt, aber die früheren Geschäfte werden in den angemieteten Räumen durch die C-GmbH übernommen. Darüberhinaus hat die Klägerin zum 1. Januar 2003 sämtliche Gesellschaftsanteile von der C-GmbH erworben. Aufgrund von Vereinbarungen wurde die Miete für die Überlassung des Grundstücks im Hinblick auf die schlechte Auftragslage in der Branche für das Streitjahr 2003 auf 0 Euro und ab 2004 auf 1.000 Euro monatlich reduziert. Im Rahmen der im Jahr 2006 stattgefundenen steuerlichen Betriebsprüfung bei der Klägerin für die Jahre 2001 bis 2004 kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass die mit der unentgeltlichen Überlassung des Grundstücks an die C-GmbH im Zusammenhang stehenden Aufwendungen gemäß § 3c Abs. 2 EStG nur zur Hälfte berücksichtigt werden können, da diese Aufwendungen mit späteren Gewinnausschüttungen zusammenhängen. Der gegen diese Entscheidung eingelegte Einspruch der Klägerin wurde vom Finanzamt als unbegründet zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Im Rahmen der Revision hatte der BFH nunmehr Gelegenheit, zu der Frage der Anwendbarkeit des § 3c Abs. 2 EStG Stellung zu beziehen. Die Revision führt nun zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das zuständige Finanzgericht. Das Finanzgericht hat, so der BFH, noch nicht ausreichend gewürdigt, ob der vollständige (vorherige) Verzicht auf die Pachtzahlungen im Jahr 2003 durch das Pachtverhältnis oder gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Denn nach § 3c Abs. 2 EStG dürfen Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Werbungskosten, die z.B. mit Dividenden aus beteiligten Kapitalgesellschaften gemäß § 3 Nr. 40 EStG in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum diese Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zu 50 Prozent (ab dem Veranlagungszeitraum 2009: zu 60 Prozent) abgezogen werden. Für diese Beurteilung ist nach den Ausführungen des BFH kein rechtlicher, son-

dern bereits ein nur mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang für das Eingreifen des Abzugsverbotes ausreichend. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nur solche Aufwendungen dem Teilabzugsverbot unterliegen, die ebenfalls nur mit anteilig besteuerten Einnahmen (§ 3 Nr. 40 EStG) im Zusammenhang stehen, um eine doppelte Berücksichtigung eines steuerlichen Vorteiles zu vermeiden. Folglich greift das Teilabzugsverbot nicht ein, soweit Aufwendungen vorrangig durch voll steuerpflichtige Einnahmen veranlasst und daher bei der Ermittlung voll steuerpflichtiger Einkünfte als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Überlässt nun die Klägerin als Gesellschafterin der C-GmbH dieser das Grundstück, ist somit zu klären, durch welche Einnahmen die mit der Nutzungsüberlassung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen veranlasst sind. Wurde das Pachtentgelt z.B. ursprünglich zu fremdüblichen Bedingungen vereinbart und hat die Klägerin zu einem späteren Zeitpunkt auf (noch nicht entstandene) Pachtforderungen ganz oder teilweise verzichtet, kommt es für die Frage der Anwendbarkeit des Teilabzugsverbotes darauf an, aus welchen Gründen die Klägerin auf Pachteinnahmen verzichtet hat. War der Verzicht auf Pachtforderungen durch das Mietverhältnis veranlasst, weil z.B. ein fremder Dritter aufgrund der Marktlage ebenfalls auf Mietzahlungen verzichtet hätte, können die Aufwendungen weiterhin in vollem Umfang steuermindernd berücksichtigt werden. Wurden hingegen die Pachtforderungen aufgrund gesellschaftsrechtlicher Veranlassung gesenkt, ist das Teilabzugsverbots eingehender zu prüfen.

Falls die Nutzungsüberlassung jedoch vorrangig gewährt wurde, um Beteiligungserträge zu erzielen, können die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen grundsätzlich nur teilweise berücksichtigt werden. Eine Ausnahme besteht jedoch nach Ansicht des BFHs lediglich für solche Aufwendungen, die sich auf die Substanz der dem Betriebsvermögen zugehörigen Wirtschaftsgüter beziehen. Nach herrschender BFH-Rechtsprechung findet nämlich das Abzugsverbot auf Substanzverluste von im Betriebsvermögen gehaltenen Darlehensforderungen (z.B. durch Teilwertabschreibungen oder Forderungsverzichten) keine Anwendung. Diese Auffassung gilt nach Ansicht des Senates auch für substanzbezogene Wertminderungen von sonstigen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens, die der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (hier: C-GmbH) zur Nutzung überlässt.

Aufgrund der Rückverweisung der Streitsache an das Finanzgericht bleibt die weitere rechtliche Beurteilung der Anwendbarkeit des Teilabzugsverbotes bei Nutzungsüberlassungen von Wirtschaftsgütern abzuwarten. Bedeutung hat die Entscheidung jedoch für eine Vielzahl an Konstellationen, bei denen im Konzern Grundstücke vermietet werden und Mietreduzierungen

bzw. -verzichte erfolgen. Wir werden über den weiteren Fortgang deshalb berichten.

#### Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

## Zivilrecht

### > BGH: Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen bei Kommanditbeteiligung an Schiffsfonds

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Der BGH hat mit Urteil vom 12. März 2013 (Az. II ZR 73/11) entschieden, dass Auszahlungen, die an einen Kommanditisten auf der Grundlage einer Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag geleistet werden, obwohl der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert wird, nur dann von der Gesellschaft zurückgefordert werden können, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beklagte war als Kommanditistin an der Klägerin, einer Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, beteiligt, deren Gegenstand der Erwerb und der Betrieb eines Schiffes war. Der Gesellschaftsvertrag der Klägerin sah insbesondere eine Regelung vor, nach der die Gesellschaft unabhängig von einem im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinn oder Verlust jährlich Auszahlungen an die Gesellschafter ausschüttete. Diese Auszahlungen wurden entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Bestimmung auf ein sogenanntes Darlehenskonto gebucht. Weiterhin war dem Gesellschaftsvertrag zu entnehmen, dass sofern ein Gesellschafter im Hinblick auf das Wiederaufleben der Haftung auf die vorgenannten Entnahmen verzichtet, für ihn insoweit die Bildung einer entsprechenden Darlehensverbindlichkeit entfalle.

Nachdem die Fondsgesellschaft nach einigen Jahren Laufzeit in wirtschaftliche Schwierigkeiten kam, forderte sie die an die Kommanditisten gemäß den vorstehenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags geleisteten Ausschüttungen zurück.

Nach Auffassung des BGH war vorliegend eine derartige Rückforderung der Ausschüttungen durch die Fondsgesellschaft ausgeschlossen, da die zugehörige Bestimmung im Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Recht der Gesellschaft nicht eindeutig regelte.

Die vorliegend verwendete Klausel, dass die gewinnunabhängige Ausschüttung „auf Darlehenskonto gebucht wird“ und dass bei einem Verzicht des Gesellschafters auf diese Entnahmen „die Bildung einer Darlehensverbindlichkeit“ entfällt, sah nach Ansicht des

Gerichts kein Recht der Gesellschaft auf Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen vor. Der Klausel lässt sich aus Sicht eines der Publikumsgesellschaft beitretenden Gesellschafters nicht mit der erforderlichen Klarheit entnehmen, dass diese Ausschüttung unter dem Vorbehalt der Rückforderung steht.

Dies insbesondere deshalb, weil allein die Verwendung des Begriffes „Darlehenskonto“ nicht klar genug zum Ausdruck bringt, dass hiermit ein Anspruch der Gesellschaft gegen den Kommanditisten begründet werden soll.

Weiterhin ist nach Ansicht des BGH bei der Auslegung der Regelung zu berücksichtigen, „dass es naheliegend gewesen wäre, im Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen zu regeln, unter denen der Gesellschafter zur Rückzahlung der Ausschüttungen an die Gesellschaft verpflichtet sein sollte, wenn die Auszahlungen unter dem Vorbehalt einer Rückforderung hätten stehen sollen.“

### Ausblick und Praxisfolgen

Mit der vorliegenden Entscheidung des BGH sind die Voraussetzungen der Rückforderung gewinnunabhän-

giger Ausschüttungen durch eine Publikumspersonengesellschaft ihren Gesellschaftern gegenüber geklärt. Da ein derartiges Rückforderungsrecht eine eindeutige gesellschaftsvertragliche Regelung voraussetzt muss – bei entsprechender Zielsetzung – bei der Abfassung neuer Gesellschaftsverträge eine zugehörige Regelung in der gebotenen Klarheit gefasst werden. Zudem ist nunmehr auch ein tauglicher Maßstab vorhanden, anhand dessen bestehende Gesellschaftsverträge im Hinblick auf mögliche Rückforderungsansprüche überprüft werden können.

### Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schüßler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: [sebastian.schuessler@roedl.de](mailto:sebastian.schuessler@roedl.de)

### Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castelliers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castelliers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castelliers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castelliers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Fonds-Brief direkt, 19. Juni 2013

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)  
[fondsbrief-direkt@roedl.de](mailto:fondsbrief-direkt@roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Petra Brecejl  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.